

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

darbiethenden Gelegenheit der Versorgung Gebrauch zu machen, oder wenn derselbe von seinen Eltern wegen eingetretener Veränderung ihrer Umstände zu ihrer Pflege oder zur Führung ihrer Wirthschaft oder ihres Gewerbes benöthiget wird.

§. 28.

Durch die eingetretene Unfähigkeit des einen, oder des andern, die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen; durch den Tod des Lehrherrn oder Lehrlings oder durch das Abtreten des Lehrherrn vom Gewerbe erlischt der Lehrvertrag von selbst.

§. 29.

Wird das Lehrverhältniß vor Ablauf der Lehrzeit gelöst; so ist Entschädigungsansprüchen statt zu geben.

§. 30.

**Lehrzeugniß bei Auflösung des Lehrverhältnisses vor Ablauf der Lehrzeit.**

Bei Auflösung des Lehrverhältnisses vor Ablauf der festgesetzten Zeit hat der Lehrherr dem Lehrlinge auf Verlangen ein Zeugniß über die zugebrachte Lehrzeit, sein Betragen während derselben und die gewonnene Ausbildung im Gewerbe auszustellen.

§. 31.

**Freisprechen.**

Nach Ablauf der bedungenen Lehrzeit hat der Lehrherr den Lehrling durch den Genossenschafts-Vorsteher in das Gehülfsen-Protokoll eintragen zu lassen, und ist ihm ein von diesem auszustellendes und von dem behördlichen Commissär zu vidirendes Lehrzeugniß zum Behufe der Erlangung eines Wander- oder Arbeitsbuches zu erfolgen.